

# Information zur Anmeldung der Betätigung als Dritter an angemeldeten Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten von Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung

Stand: 12/2020

**Dritter** ist, wer in fremden Betriebsstätten in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausübt oder von Personen ausüben lässt, die unter seiner Aufsicht stehen. Neben klassischen Service- und Handwerksbetrieben, die in verschiedenen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung tätig sind, kann auch ein Wasserversorgungsunternehmen, ein Zweckverband oder eine Gemeinde Dritter im Sinne des Strahlenschutzgesetzes sein. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Mitarbeitende von einem Wasserversorger an verschiedenen angemeldeten Arbeitsplätzen im Auftrag eines anderen Wasserversorgungsunternehmens tätig werden. Informationen über die jeweilige rechtliche Stellung sollten sich aus den bestehenden vertraglichen Regelungen entnehmen lassen.

In jedem Fall müssen Sie als Dritter die Vorgaben und Regelungen des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung für den Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen einhalten.

**Verantwortlich** für einen Arbeitsplatz ist demgegenüber derjenige, der in seiner Betriebsstätte eine Betätigung beruflich ausübt oder ausüben lässt oder in dessen Betriebsstätte ein Dritter in eigener Verantwortung eine Betätigung beruflich ausübt oder von Personen ausüben lässt, die unter dessen Aufsicht stehen.

Betroffene Arbeitsplätze nach Strahlenschutzgesetz sind Arbeitsplätze im Erd- und Kellergeschoss von Gebäuden in Radonvorsorgegebieten und in Arbeitsfeldern mit erhöhter Exposition durch Radon (Anlage 8 des Strahlenschutzgesetzes), wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung.

Das Strahlenschutzgesetz sieht vier Stufen zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen vor. Die Stufen 1 und 2 betreffen den für den Arbeitsplatz Verantwortlichen, für den Sie als Dritter tätig werden.

- **Stufe 1:** Der Verantwortliche für einen Arbeitsplatz hat eigenverantwortlich Messungen der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchzuführen (§ 127 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes). Wird bei dieser Erstmessung festgestellt, dass der Referenzwert von 300 Becquerel je Kubikmeter (300 Bq/m<sup>3</sup>), für die über das Jahr gemittelte Radonkonzentration in der Luft an Arbeitsplätzen, überschritten ist, dann ist die Stufe 2 erreicht.
- **Stufe 2:** Der Verantwortliche für einen Arbeitsplatz hat Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration an den betroffenen Arbeitsplätzen durchzuführen (§ 128 Absatz 1

## **Information zur Anmeldung der Betätigung als Dritter an angemeldeten Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten von Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung**

des Strahlenschutzgesetzes). Der Erfolg dieser Maßnahmen ist durch erneute Messungen zu überprüfen (§ 128 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes). Wird bei dieser Kontrollmessung festgestellt, dass der oben genannte Referenzwert weiterhin überschritten ist, dann ist Stufe 3 erreicht.

Sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, kann die Stufe 2 übersprungen werden (§ 128 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes). Die Arbeitsplätze müssen dann unverzüglich vom Verantwortlichen für diese Arbeitsplätze unter Angabe der besonderen Gründe bei dem zuständigen Regierungspräsidium angemeldet werden (Stufe 3).

- **Stufe 3:** Die nach Stufe 2 betroffenen Arbeitsplätze sind unverzüglich vom Verantwortlichen für diese Arbeitsplätze anzumelden (§ 129 Absatz 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes) und eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-Exposition durchzuführen (§ 130 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes). Die Abschätzung ist unverzüglich zu wiederholen, sobald der Arbeitsplatz so verändert wird, dass eine höhere Radon-Exposition auftreten kann (§ 130 Absatz 1 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes). Ergibt die Abschätzung, dass die effektive Dosis 6 Millisievert im Kalenderjahr überschreiten kann, dann ist die Stufe 4 erreicht (§ 130 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes). Dritte müssen, wenn sie an mehreren angemeldeten Arbeitsplätzen tätig werden, diese Betätigung anmelden (§ 129 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes) und eine auf die gesamte Betätigung bezogene Abschätzung der Radon-Exposition (§ 130 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes) durchführen.
- **Stufe 4:** Für die angemeldeten Arbeitsplätze sind die Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung zu erfüllen.

Der Verantwortliche für den Arbeitsplatz hat Sie unverzüglich zu informieren:

- über das Ergebnis der Erstmessung (§127 Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes)
- über das Ergebnis der Erfolgskontrolle (§128 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes)
- über den Verzicht auf Maßnahmen zur Reduzierung der Radonkonzentration nach Bekanntwerden der Gründe (§128 Absatz 4 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes)

Der Dritte seinerseits hat seine betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat oder Personalrat unverzüglich über das Ergebnis aller ihn betreffenden Erstmessungen (§127 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes) und über das Ergebnis der Erfolgskontrolle zu informieren (§ 128 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes).

**Dritte müssen, wenn sie an mehreren angemeldeten Arbeitsplätzen tätig werden, diese Betätigung anmelden und eine auf die gesamte Betätigung bezogene Abschätzung der Radon-Exposition durchführen.**

## Information zur Anmeldung der Betätigung als Dritter an angemeldeten Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten von Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung

Die für diese Anmeldung und für die auf die Betätigung bezogene Abschätzung der Radon-Exposition **notwendigen Informationen** muss der **Verantwortliche für den Arbeitsplatz** dem Dritten **zur Verfügung stellen** (§ 129 Absatz 3 des Strahlenschutzgesetzes).

Weitere Informationen, Erläuterungen und Hilfestellungen zur Umsetzung des Schutzes vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung nach Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung“. Es ist geplant, dieses Merkblatt als Download im Serviceportal Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen.

Das Formular zur Anmeldung der Betätigung als Dritter an angemeldeten Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten von Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung besteht aus zwei Teilen. Teil 1 sind allgemeine Angaben zum Betrieb. Teil 2 ist eine Tabellenvorlage mit den für jeden betroffenen Arbeitsplatz notwendigen Angaben. Es ist geplant, dieses Anmeldeformular als Download im Serviceportal Baden-Württemberg zur Verfügung zu stellen. **Sie werden gebeten, bei der Anmeldung das in der Tabellenvorlage für den Teil 2 der Anmeldung vorgegebene Layout zu verwenden.**

Das ausgefüllte Formular zur **Anmeldung der Betätigung als Dritter an angemeldeten Arbeitsplätzen in fremden Betriebsstätten von Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung** inklusive Anhänge ist an das für Sie zuständige Regierungspräsidium versenden. Bei Fragen zur Anmeldung der Betätigung als Dritter wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Regierungspräsidium.

Regierungspräsidium	Postanschrift	E-Mail-Adresse
Regierungspräsidium Freiburg Referat 54.5	Kaiser-Joseph-Straße 167 79098 Freiburg	<a href="mailto:poststelle@rpf.bwl.de">poststelle@rpf.bwl.de</a>
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 54.5	76247 Karlsruhe	<a href="mailto:StrahlenschutzRPK@rpk.bwl.de">StrahlenschutzRPK@rpk.bwl.de</a>
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 54.6	Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart	<a href="mailto:strahlenschutz@rps.bwl.de">strahlenschutz@rps.bwl.de</a>
Regierungspräsidium Tübingen Referat 54.5	Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen	<a href="mailto:Strahlenschutz@rpt.bwl.de">Strahlenschutz@rpt.bwl.de</a>